

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 17. März

1983

Datum	Inhalt	Seite
22. 2. 1983	Verordnung über die Mindesterzeugungsmenge und die Mindestvertragsmenge für das Erzeugnis Qualitätsraps	35
22. 2. 1983	Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes	36
4. 2. 1983	Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten	37
14. 2. 1983	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen	40
16. 2. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb von Fachhochschulen einer Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts	41
23. 2. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen	41
23. 2. 1983	Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol)	42
23. 2. 1983	Fünfzehnte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes	47
1. 3. 1983	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung –, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern	47

Verordnung über die Mindesterzeugungsmenge und die Mindestvertragsmenge für das Erzeugnis Qualitätsraps

Vom 22. Februar 1983

Auf Grund von § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl I S. 2943) in Verbindung mit § 3 der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps vom 24. Juli 1974 (BGBl I S. 1566) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Mindesterzeugungsmenge von Erzeugergemeinschaften für das Erzeugnis Qualitätsraps als Voraussetzung für deren Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz wird auf jährlich 500 Tonnen einer Sorte festgesetzt.

(2) Die Mindestmenge eines Liefervertrages der Erzeugergemeinschaften nach Absatz 1 als Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen nach § 6 Markt-

strukturgesetz wird auf 250 Tonnen einer Sorte festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1983 in Kraft.

München, den 22. Februar 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauss

Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 22. Februar 1983

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1196) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1982 (BGBl I S. 2012), und des § 15 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl I S. 1665) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis der Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen, auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in den Fällen des § 2 Abs. 3, 4 und 5, § 3 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 8, 9 und 10, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 5 und § 26 Abs. 2.

(2) Die Befugnis der Staatsregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Verordnung wird auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

(3) Jedes Staatsministerium erläßt die Verordnungen im Einvernehmen mit dem anderen Staatsministerium.

§ 2

Die Befugnis der Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 6 und 7 und § 14 des Weinwirtschaftsgesetzes wird auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 20. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes vom 14. September 1971 (GVBl S. 317),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 28. Oktober 1980 (GVBl S. 599, ber. S. 713).

München, den 22. Februar 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef S t r a u ß

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justiz- vollzugsanstalten

Vom 4. Februar 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen sowie für Unterricht und Kultus und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPogVVD) vom 2. Dezember 1976 (GVBl 1977 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen sowie für Unterricht und Kultus und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;

b) es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Ausbildung bereitet den Anwärter auch auf seine Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
4. am besonderen Ausleseverfahren (§ 16 LbV) mit Erfolg teilgenommen hat.

Die Altersgrenze nach Satz 1 Nr. 2 erhöht sich um die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen eines Bewerbers, höchstens jedoch um 18 Monate.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 können auch Bewerber, die das 32. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie durch ihre Lebens- und Berufserfahrung für die Laufbahn besonders geeignet erscheinen. Dies ist insbesondere bei Bewerbern anzunehmen, die erst nach Abschluß einer Berufsausbildung die Vorbildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erworben haben und sich unmittelbar danach für die Einstellung bewerben.

(3) Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre. Er gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Praktische Einführung (berufspraktischer Studienabschnitt mit Einführungscharakter) 2 Monate,
2. Erster fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium I) 9 Monate,
3. Erster berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I) 8 Monate,
4. Zweiter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium II) 9 Monate,
5. Zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum II) 8 Monate.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das fachtheoretische Studium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 2400 Unterrichtsstunden. Davon sollen 300 Unterrichtsstunden auf den begleitenden Unterricht entfallen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausbildungsstätten

(1) Die fachtheoretischen Studienabschnitte werden an der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Rechtspflege –, die berufspraktischen Studienabschnitte an Justizvollzugsanstalten als Ausbildungsanstalten durchgeführt. Während eines berufspraktischen Studienab-

schnitts (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 5) kann ein Monat bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht abgeleistet werden.

(2) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt einzelne Justizvollzugsanstalten als Ausbildungsanstalten.“

6. Dem § 7 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anwärter soll angemessene Kenntnisse in der Kundschrift und im Maschinensreiben besitzen.“

7. Die §§ 8 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Praktische Einführung

Der Studienabschnitt soll dem Anwärter einen Überblick über Funktion, Aufgaben und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs vermitteln und ihn in die Arbeitsbereiche und die besonderen Bedingungen des Zusammenlebens in einer Justizvollzugsanstalt einführen. Dabei sollen sich praktische Anschauung über den Arbeits- und Geschäftsablauf bei der Ausbildungsanstalt, Lehrexkursionen und theoretische Unterweisung ergänzen.

§ 9

Erster fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium I)

Das Fachstudium I erstreckt sich auf folgende Lehrgebiete:

1. Einführung in die Rechtsordnung sowie Bezüge der Rechtsordnung zur Gesellschaft,
2. Einführung in das Bürgerliche Recht,
3. Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil,
4. Grundzüge des Rechts der Schuldverhältnisse,
5. Grundzüge des Sachenrechts,
6. Ausgewählte Fragen aus dem Familien- und Erbrecht,
7. Strafrecht, Jugendstrafrecht und Grundzüge des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,
8. Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht,
9. Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts,
10. Einführung in das öffentliche Dienstrecht,
11. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
12. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
13. Einführung in die Finanzwissenschaften,
14. Geschichte des Strafvollzugs,
15. Organisation der Vollzugsverwaltung,
16. Gestaltung des Justizvollzugs,
17. Strafvollstreckung,
18. Einführung in die Psychologie,
19. Grundzüge der Entwicklungspsychologie,
20. Grundzüge der Sozialpsychologie,
21. Einführung in die Soziologie,
22. Grundzüge der Organisationssoziologie,
23. Ausgewählte Fragen aus der Kriminologie.

Die Lehrgebiete können teilweise auch im Fachstudium II unterrichtet werden.

§ 10

Zweiter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium II)

Das Fachstudium II erstreckt sich auf folgende Lehrgebiete:

1. Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts,
2. Grundzüge des Zivilprozeß-, Gerichtsverfassungs- und Zwangsvollstreckungsrechts,
3. Gnadenrecht,
4. Grundzüge des Verwaltungsrechts,
5. Ausgewählte Fragen aus den Finanzwissenschaften,
6. Ausgewählte Fragen aus der Betriebswirtschaftslehre,
7. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung,
8. Beamtenrecht,
9. Das Recht der Arbeiter und Angestellten des Öffentlichen Dienstes,
10. Personalvertretungsrecht des Öffentlichen Dienstes,
11. Ausgewählte Fragen der Bewirtschaftung versorgungsintensiver Organisationen,
12. Straffälligenhilfe,
13. Betriebspsychologie,
14. Praktische Anwendung der Psychologie und Soziologie im Justizvollzug.

Die Lehrgebiete können teilweise auch im Fachstudium I unterrichtet werden.

§ 11

Erster und zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I und II)

Während der berufspraktischen Studienabschnitte wird der Studierende folgenden Ausbildungsstationen zugewiesen:

Vollzugsleitung (Anstaltsleiter, Abteilungsleiter, juristischer Mitarbeiter) und Vollzugsinspektor	3 Monate,
Hauptgeschäftsstelle	2 Monate,
Arbeitsverwaltung	3 Monate,
Wirtschaftsverwaltung	3 Monate,
Vollzugsgeschäftsstelle, Strafvollstreckung (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	2 Monate,
Zahlstellenaufsicht und -überwachung	1 Monat,
Grundstücks-, Bau- und Wohnungsverwaltung	1 Monat,
Besondere Fachdienste	1 Monat.

§ 12

Begleitende Unterrichtsveranstaltungen

Während der berufspraktischen Studienabschnitte (Fachpraktikum I und II) hat der Studierende an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen in den Fächern

Arbeitswesen,
Wirtschaftswesen,
Personalwesen,

einschlägige Verwaltungsvorschriften,
Vollstreckungswesen,
Vollzugskunde und
Sozialwissenschaften

sowie an einem Klausurenkurs aus allen für die
Anstellungsprüfung bedeutsamen Rechtsgebieten

teilzunehmen.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. es beruft an den Ausbildungsanstalten Ausbildungsleiter (§ 6 Abs. 1 Satz 1);“;

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zu Ausbildungsleitern können nur Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten bestellt werden, die die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erfüllen.“

9. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Vorgesetzte

Vorgesetzte des Anwärters sind auch:

1. während des fachtheoretischen Studiums der Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule, die von ihm Beauftragten und für die Unterrichtsveranstaltungen die jeweilige Lehrperson,
 2. während des berufspraktischen Studiums der Leiter der Ausbildungsbehörde, der Ausbildungsleiter, die Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und für die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen die damit beauftragten Lehrpersonen.“
10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Wird ein Anwärter nicht nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 entlassen, so gilt für seine weitere Ausbildung folgendes:
1. Hat der Anwärter das Ziel des Fachstudiums I nicht erreicht, so ist die bisherige Ausbildung zu wiederholen. Ist in der Zwischenbewertung II die Gesamtleistung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, so hat der Anwärter das Fachpraktikum I zu wiederholen. Bis zum nächsten Beginn dieses Studienabschnitts hat er am Fachstudium I teilzunehmen. Bei einer Bewertung der Gesamtleistung in der Zwischenbewertung III mit einer Note schlechter als „ausreichend“ hat der Anwärter das Fachstudium II zu wiederholen. Bis zum nächsten Beginn dieses Studienabschnitts hat er am Fachpraktikum I teilzunehmen.
 2. Soweit der Anwärter einem anderen als dem in Nummer 1 genannten Ausbildungsabschnitt zuzuweisen ist, regelt das Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule den Ausbildungsverlauf im einzelnen.
 3. Ist die Bewertung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 schlechter als „ausreichend“, so ist der weitere Verlauf der Ausbildung bis zum nächsten Prüfungstermin unter Berücksichtigung der Leistungsmängel des Anwärters besonders zu regeln.“

11. In § 23 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „und Lehrbeauftragte“ gestrichen.

12. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß sowie die Eigenschaft als Prüfer enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.“

13. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Gestaltung des Justizvollzugs,
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Gestaltung des Justizvollzugs unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftswesens der Justizvollzugsanstalten,
3. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Arbeitswesens der Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Probleme,
4. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Psychologie und der Soziologie im Justizvollzug,
5. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Öffentlichen Dienstrechts und des Personalwesens,
6. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts,
7. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts einschließlich des Jugendstrafrechts und der Strafvollstreckung,
8. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts.“

14. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Prüfungsnoten

Die Bewertung richtet sich nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala.“

15. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 32 Abs. 2 sowie auf Fragen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.“

16. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 34 zu erteilen, und zwar je eine Note für die Gebiete

1. Gestaltung des Justizvollzugs, Psychologie und Soziologie,
2. Arbeits- und Wirtschaftswesen der Justizvollzugsanstalt, Betriebswirtschaft und Bürgerliches Recht,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstrafrecht,
4. Grundfragen des Verwaltungsrechts, Öffentliches Dienstrecht, Personalwesen und Strafvollstreckung.

Grundkenntnisse im Verfassungsrecht sowie in Fragen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft werden bei der Bewertung nach Satz 1 Nr. 3 mit umfaßt.“

17. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsgesamtnote wird nach der Allgemeinen Prüfungsordnung in deren jeweiliger Fassung festgesetzt.“

18. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zum Aufstieg zugelassene Beamte des mittleren Dienstes wird drei Jahre in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten eingeführt. Er besucht als Einführung die Lehrveranstaltungen des fachtheoretischen Studiums an der Bayerischen Beamtenfachhochschule und nimmt am berufspraktischen Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teil. Die Bestimmungen dieser Verordnung über das fachtheoretische und das berufspraktische Studium sowie über die Prüfung finden entsprechende Anwendung.“

19. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Übergangsregelung

(1) Die Anwärter der Einstellungsjahrgänge 1979, 1980 und 1981 oder Anwärter früherer Einstellungsjahrgänge, die den vorgenannten Einstellungsjahrgängen zur Ausbildung zugewiesen sind, werden nach den Vorschriften der Verordnung in der Fassung vom 2. Dezember 1976 (GVBl 1977 S. 1) ausgebildet.

(2) Anwärter von Einstellungsjahrgängen, die dem Einstellungsjahrgang 1982 oder den folgenden Einstellungsjahrgängen zur Ausbildung zugewiesen worden sind, werden nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgebildet.

(3) Anwärter, die die Anstellungsprüfung 1983 ablegen oder an der Anstellungsprüfung 1984 als Wiederholer teilnehmen, legen diese Prüfungen nach den Vorschriften dieser Verordnung ab, es sei denn, sie teilen dem Staatsministerium der Justiz bis spätestens 30. April des jeweiligen Prüfungsjahres mit, daß sie die Prüfung nach den Vorschriften der Verordnung in der Fassung vom 2. Dezember 1976 ablegen wollen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 4. Februar 1983

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

August R. L a n g , Staatsminister

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 14. Februar 1983

Auf Grund von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§§ 4 und 7 der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. Oktober 1974 (GVBl S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1981 (GVBl S. 44), erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Die Fachhochschule Nürnberg wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften,
2. Fachbereich Architektur,
3. Fachbereich Bauingenieurwesen,
4. Fachbereich Elektrische Energietechnik,
5. Fachbereich Nachrichten- und Feinwerktechnik,
6. Fachbereich Maschinenbau,

7. Fachbereich Technische Chemie und Verfahrenstechnik,
8. Fachbereich Werkstofftechnik,
9. Fachbereich Betriebswirtschaft,
10. Fachbereich Gestaltung,
11. Fachbereich Sozialwesen.

§ 7

Die Fachhochschule Weihenstephan wird gegliedert in die Abteilungen Weihenstephan, Schönbrunn und Triesdorf, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Forstwirtschaft,
2. Fachbereich Gartenbau,
3. Fachbereich Landwirtschaft I,
4. Fachbereich Landwirtschaft II in Triesdorf,
5. Fachbereich Landespflege.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

München, den 14. Februar 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb von Fachhochschulen einer Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts

Vom 16. Februar 1983

Auf Grund des Art. 99 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 12 der Verordnung über die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb von Fachhochschulen einer Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts vom 27. September 1972 (GVBl S. 442) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu den Personalaufwendungen gehören die Gesamtaufwendungen für die im Rechnungsjahr tatsächlich an der Fachhochschule im Haupt- oder Nebenberuf tätigen Lehr- und sonstigen Dienstkräfte einschließlich des Verwaltungs- und Hauspersonals

zuzüglich eines Versorgungszuschlags für diejenigen hauptberuflich beschäftigten Lehrpersonen, denen der Bedarfsträger einen Rechtsanspruch auf lebenslängliche Altersversorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften eingeräumt hat, wenn sie dadurch sozialversicherungsfrei sind oder wenn sich dieser Versorgungsanspruch gegenüber dem Bedarfsträger nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften bemißt, auf diesen Anspruch Leistungen sowohl aus der Angestelltenversicherung als auch aus einer anderen Versorgung voll angerechnet werden und in die zuschußfähigen Personalaufwendungen keine Leistungen einbezogen werden, die der Absicherung der Versorgungsbezüge dienen.“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Versorgungszuschlag nach Maßgabe des Absatzes 1 beträgt 30 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen Sonderzuwendung.“

§ 2

§ 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. ²Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 16. Februar 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen

Vom 23. Februar 1983

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes vom 21. November 1974 (GVBl S. 774) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. September 1975 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1981 (GVBl S. 88), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird die Nummer 15a gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

München, den 23. Februar 1983

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl H i l l e r m e i e r, Staatsminister**

Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol)

Vom 23. Februar 1983

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Prüfungsorgane

- § 2 Bestimmung der Prüfungsorgane
- § 3 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
- § 5 Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 6 Aufgaben des Prüfungsamtes
- § 7 Bestellung und Aufgaben der Prüfer
- § 8 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

Abschnitt III

Prüfungsanforderungen

- § 9 Prüfungsteile, Prüfungsfächer
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

Abschnitt IV

Prüfungsverfahren

- § 12 Prüfungsorte, Prüfungstermine
- § 13 Zulassung und Ladung zur Prüfung
- § 14 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 15 Rücktritt und Versäumnis
- § 16 Verhinderung
- § 17 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 19 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen
- § 20 Gesamtprüfungsnote
- § 21 Nichtbestehen der Prüfung
- § 22 Festsetzung der Platzziffer
- § 23 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Abschnitt V

Wiederholung der Prüfung

- § 24 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung
- § 25 Prüfungsverfahren

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung.

Abschnitt II

Prüfungsorgane

§ 2

Bestimmung der Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfer,
4. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

(2) Die technische Durchführung der Prüfung obliegt dem Prüfungsamt für die Bayerische Polizei (Prüfungsamt).

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Beim Präsidium der Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuß gebildet. ²Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium des Innern. ²Das Staatsministerium des Innern bestellt die weiteren Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. ³Je eines der weiteren Mitglieder muß dem gehobenen und dem mittleren Polizeivollzugsdienst angehören. ⁴Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Dauer von drei Jahren ein Vertreter zu bestellen; der Vertreter des Vorsitzenden ist der Leiter der Bereitschaftspolizei, im übrigen gilt Satz 3.

(3) ¹Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. ²Außerdem endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden mit dem Ausscheiden aus seiner Dienststellung (Absatz 2 Satz 1), die der weiteren Mitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Laufbahn (Absatz 2 Satz 3).

(4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuß hat

1. die Prüfer zu bestellen und abzuverufen,
2. die Prüfungsfächer zu bestimmen, aus denen schriftliche Aufgaben zu stellen sind, und die Aufgaben auszuwählen,
3. die Hilfsmittel zur Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben zu bestimmen,
4. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden, soweit nicht nach § 16 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig ist.

(2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. den Prüfungsausschuß einzuberufen und die Sitzungen zu leiten,
2. den Stichentscheid (§ 19 Abs. 2 Satz 3) zu treffen oder durch einen anderen Prüfer treffen zu lassen,
3. über Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Prüfung zu befinden,
4. alle Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

²Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen.

³Er hat den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Beratung und Abstimmung des Prüfungsausschusses sind geheim. ²Der Leiter der Bereitschaftspolizei kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. ³Der Prüfungsausschuß kann Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen zuziehen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsamtes

Das Prüfungsamt hat

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses und dem Staatsministerium des Innern die Termine der Prüfungsteile mitzuteilen,
3. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen, dazu Stellung zu nehmen und sie unter Verschuß zu verwahren,
4. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden; § 13 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt,
5. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und mündlichen Prüfung zu laden,
6. die Aufsichtspersonen zu bestellen,

7. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis anzulegen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach der Korrektur festzustellen,
10. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zu bilden,
11. die Gesamtprüfungsnoten und die Platzziffern zu berechnen und das Platzziffernverzeichnis anzulegen,
12. nach der Prüfung über Anträge auf Einsicht in die Prüfungsakten zu entscheiden,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

§ 7

Bestellung und Aufgaben der Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter.

(2) Als weitere Prüfer können jeweils für eine Anstellungsprüfung bestellt werden

1. hauptamtliche Lehrkräfte der Bereitschaftspolizei,
2. Beamte des höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen der Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

§ 8

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ²Zum Vorsitzenden ist ein Beamter des höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes zu bestellen. ³Die Beisitzer müssen die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzen.

Abschnitt III

Prüfungsanforderungen

§ 9

Prüfungsteile, Prüfungsfächer

(1) ¹Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und findet im Anschluß an den Anstellungslehrgang (3. Ausbildungsstufe) statt. ²Sie ist nicht öffentlich.

(2) Prüfungsfächer sind folgende Lehrfächer:

1. Strafrecht,
2. Allgemeines Polizeirecht, Straf- und Bußgeldverfahrensrecht,
3. Besonderes Sicherheitsrecht,
4. Einzelfragen des bürgerlichen Rechts,

5. Grundzüge des Beamtenrechts (einschließlich Disziplinarrecht),
6. Verkehrsrecht und praktischer Verkehrsdienst,
7. Kriminalistik,
8. Polizeidienstkunde (einschließlich Fernmeldewesen),
9. Grundzüge der Einsatzlehre,
10. Grundzüge des staatsbürgerlichen Lebens (politische Bildung).

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer sechs Aufgaben von je zweieinhalb Stunden zu bearbeiten. ²Eine Aufgabe muß das Wissen in politischer Bildung prüfen. ³Prüfungsteilnehmerinnen für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei bearbeiten an Stelle einer Aufgabe aus dem Verkehrsrecht und praktischen Verkehrsdienst eine Aufgabe aus den übrigen Prüfungsfächern.

(2) Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zu bearbeiten, an einem Tag nicht mehr als zwei.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung ist vornehmlich Verständnisprüfung. ²Sie erstreckt sich auch auf Fragen des Allgemeinwissens.

(2) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von zwanzig Minuten vorzusehen. ²In der Regel werden drei Prüfungsteilnehmer eine Stunde lang gemeinsam geprüft.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der Prüfung ständig anwesend sein.

(4) ¹Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung genannten Personen und Personen, denen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Anwesenheit erlaubt, können Beauftragte des Staatsministeriums des Innern, der Leiter der Bereitschaftspolizei und von ihm beauftragte Dienstkräfte anwesend sein. ²Mit Ausnahme der in der Allgemeinen Prüfungsordnung genannten Personen dürfen die zur Anwesenheit Berechtigten jedoch nicht an der Beratung der Prüfungskommission teilnehmen.

Abschnitt IV**Prüfungsverfahren**

§ 12

Prüfungsorte, Prüfungstermine

¹Die Prüfungsorte und Prüfungstermine bestimmt das Prüfungsamt. ²Das Staatsministerium des Innern ist zu unterrichten.

§ 13

Zulassung und Ladung zur Prüfung

(1) ¹Als zur Prüfung zugelassen gilt, wer an der auf die Prüfung vorbereitenden Ausbildung ordnungsgemäß teilgenommen hat, sofern ihm die Zulassung

nicht durch schriftlichen Bescheid versagt wird. ²In der Regel ist eine Teilnahme an der vorbereitenden Ausbildung nicht mehr ordnungsgemäß, wenn sie mehr als vier zusammenhängende Wochen unterbrochen war.

(2) Mit der Ladung sind den Prüfungsteilnehmern die Zulassung zur Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel bekanntzugeben.

§ 14

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wer sich während des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) ¹Von der Teilnahme an der Prüfung kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wer

1. den ordnungsgemäßen Ablauf stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig beeinträchtigen würde.

²Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen in der schriftlichen Prüfung die jeweilige Aufsichtsperson, in der mündlichen Prüfung der Vorsitzende der Prüfungskommission; das gilt entsprechend für die Entscheidung, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Aufgabe oder die Dauer der mündlichen Prüfung wegen einer Störung zu verlängern ist.

(3) In Fällen des Absatzes 1 gelten die Vorschriften der §§ 15 und 16, in Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 15 und in Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Vorschriften des § 16 sinngemäß.

§ 15

Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Tritt ein zugelassener Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungsteil ganz versäumt.

(2) ¹Bearbeitet ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Aufgabe nicht oder gibt er eine schriftliche Aufgabe ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung teilweise versäumt.

§ 16

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, einen Prüfungsteil nicht oder nicht vollständig ablegen (Verhinderung), so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuarbeiten.

3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(2) ¹Eine Verhinderung und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen und nachzuweisen. ²Er entscheidet, ob eine Verhinderung vorliegt.

(3) ¹Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit ist der Nachweis grundsätzlich durch ein Zeugnis des Polizeiarztes zu führen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß der Nachweis durch das Zeugnis eines bestimmten oder beliebigen Arztes erbracht wird oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.

(4) Die Geltendmachung der Verhinderung ist ausgeschlossen

1. für den schriftlichen Teil der Prüfung, wenn nach seinem Abschluß mehr als ein Monat verstrichen ist,

2. für den mündlichen Teil der Prüfung, wenn ihr Ergebnis bekanntgegeben worden ist.

(5) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen.

(6) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung ganz oder teilweise nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 17

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend neu festzusetzen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

(4) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 18

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne ihrer Teile zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. ²Nach Ablauf eines Monats seit dem Abschluß eines Prüfungsteils können Mängel, die diesen Prüfungsteil betreffen, nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 19

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet. ²Einzelne Prüfungsleistung im Sinn des Satzes 1 ist in der schriftlichen Prüfung eine Prüfungsarbeit, in der mündlichen Prüfung die Summe der Antworten auf die Fragen eines Prüfers.

(2) ¹Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbstständig zu bewerten. ²Bei abweichendem Ergebnis sollen die Prüfer eine Einigung versuchen. ³Kommt sie nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmte Prüfer.

(3) ¹Für jede Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung setzen die Mitglieder der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit eine ganze Note fest. ²Das Mittel der drei Einzelnoten, berechnet auf zwei Dezimalstellen, ist die Note der mündlichen Prüfung. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 20

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. ²Hierbei zählt die Note der mündlichen Prüfung zweifach. ³Die Summe der Einzelnoten (Satz 1), geteilt durch acht, ergibt die Gesamtprüfungsnote. ⁴Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ⁵Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ erhalten hat.

(2) ¹Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer in den Einzelnoten zweimal die Note „ungenügend“ oder einmal die Note „ungenügend“ und zweimal die Note „mangelhaft“ oder viermal die Note „mangelhaft“ er-

halten hat. ²Die Note der mündlichen Prüfung zählt hier nur einmal. ³Werden einzelne Prüfungsarbeiten erlassen, bestimmt der Prüfungsausschuß unter Anlegung eines verhältnismäßigen Maßstabes, ab welcher Häufung der vorgenannten Einzelnoten die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird nach seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt; in diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer mit schlechterer Gesamtprüfungsnote die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Alle Prüfungsteilnehmer werden in ein Platzzifferverzeichnis aufgenommen. ²Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung wiederholen, Aufgaben nachfertigen oder die mündliche Prüfung nachholen, sind dabei besonders zu kennzeichnen.

§ 23

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach endgültiger Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist:

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Noten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Note (Zahlenwert) für die mündliche Prüfung.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(4) Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen werden vom Leiter der Bereitschaftspolizei ausfertigt.

(5) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

Abschnitt V

Wiederholung der Prüfung

§ 24

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Ihnen

soll Gelegenheit zu einer ergänzenden Ausbildung gegeben werden. ³Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt; § 13 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei der ersten Ablegung bestanden haben, können sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung ist nur im gesamten Umfang wiederholbar.

§ 25

Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Prüfung muß grundsätzlich zum ersten Prüfungstermin wiederholt werden, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung stattfindet. ²Kann der Antragsteller aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Wiederholungsprüfung an diesem Termin nicht ablegen, so ist er auf Antrag zum nächsten Termin zuzulassen, der nach Wegfall des Hindernisses stattfindet.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer nach § 24 Abs. 2, die die Wiederholungsprüfung bestanden haben, entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. ²Wird binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt. ³Fällt die Wahl auf das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben schon eingetretene Rechtsfolgen aus der Erstprüfung unberührt.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POMPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1976 (GVBl S. 177), geändert durch Verordnung vom 14. November 1980 (GVBl S. 695), außer Kraft.

(2) ¹Für Beamte, die

1. eine Anstellungsprüfung, die sie nach den für sie geltenden Ausbildungsbestimmungen vor dem 1. März 1983 abzulegen gehabt hätten, aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis dahin nicht abgelegt haben,
2. eine vor dem 1. März 1983 abgelegte Erstprüfung nach dem 28. Februar 1983 wiederholen dürfen,

führt das Prüfungsamt eine Anstellungsprüfung nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 18 der Prüfungsordnung durch, die am 1. März 1983 außer Kraft tritt. ²Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

München, den 23. Februar 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl H i l l e r m e i e r, Staatsminister

Fünfte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes

Vom 23. Februar 1983

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Für Widerspruchsentscheidungen im Vollzug der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger aus-

ländischer Flüchtlinge – sog. Garantiefonds – (AVV-GF) des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 17. Dezember 1981 (GMBI 1982 S. 65) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

München, den 23. Februar 1983

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung –, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern

Vom 1. März 1983

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung –, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/gD) vom 20. August 1982 (GVBl S. 732) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 22 wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V Aufstieg

§ 23 Voraussetzungen

§ 24 Zulassungsverfahren

§ 25 Zuständigkeit, Bekanntmachung

§ 26 Meldung zum Zulassungsverfahren

§ 27 Gestaltung des Zulassungsverfahrens

§ 28 Ergebnis, Rangliste

§ 29 Wiederholung des Zulassungsverfahrens

§ 30 Zulassung zum Aufstieg

§ 31 Einführungszeit“;

b) der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI;

c) die bisherigen §§ 23 und 24 werden §§ 32 und 33.

2. Nach § 22 wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V Aufstieg

§ 23

Voraussetzungen

Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes und des mittleren kartographischen Dienstes können zum Aufstieg in die entsprechende Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens vier Jahren bewährt haben,
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach §§ 24 ff. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen der neuen Laufbahn gewachsen sein werden.

§ 24

Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 LbV) dient der objektiven Auswahl unter den Beamten des mittleren vermessungstechnischen und des mittleren kartographischen Dienstes, die einen Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes der entsprechenden Fachrichtung anstreben.

(2) Im Zulassungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Beamten

1. die für die jeweilige Laufbahn erforderlichen fachlichen Kenntnisse und
2. eine dem gehobenen Dienst angemessene Allgemeinbildung besitzen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 25

Zuständigkeit, Bekanntmachung

(1) Das Zulassungsverfahren wird vom Staatsministerium der Finanzen bei Bedarf durchgeführt.

(2) ¹Termin und Meldefristen für das Zulassungsverfahren werden von Fall zu Fall in geeigneter Weise bekanntgegeben. ²Dabei soll festgelegt werden, wieviele Beamte zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 26

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Beamte des mittleren Dienstes, die den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes (Fachrichtung Landesvermessung oder Fachrichtung Kataster) oder in die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes anstreben und die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV erfüllen, richten einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg an das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV und
2. eine Erklärung über die uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft (nur bei Bewerbern aus dem Bereich des Fortführungsvermessungsdienstes).

§ 27

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt und findet am Landesvermessungsamt statt.

(2) Weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens werden den Aufstiegsbewerbern auf dem Dienstweg mitgeteilt.

(3) Das Zulassungsverfahren umfaßt folgende Fachgebiete:

1. im vermessungstechnischen Dienst
 - a) Vermessungstechnisches Rechnen,
 - b) Grundlagen der Landesvermessung und der Katastervermessung,
 - c) Instrumentenkunde,
 - d) Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde;
2. im kartographischen Dienst
 - a) Kartenkunde und Kartennetzlehre,
 - b) Grundlagen der Topographie und Photogrammetrie,
 - c) Reproduktionstechnik,
 - d) Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde.

(4) Der Beamte hat aus jedem Fachgebiet eine Aufgabe mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Stunden zu bearbeiten.

(5) In den Fachgebieten a bis c soll der Beamte den Nachweis erbringen, daß er insoweit die grundlegenden Kenntnisse eines Fachhochschulingenieurs besitzt.

§ 28

Ergebnis, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens das Gesamtergebnis „ausreichend“ (4,50) erzielt wurde.

(2) Zur Bildung des Gesamtergebnisses wird die Summe der Einzelergebnisse durch vier geteilt.

(3) ¹Auf Grund des Gesamtergebnisses wird für jede Fachrichtung eine Rangliste der Teilnehmer am Zulassungsverfahren erstellt. ²Bei gleichem Gesamtergebnis entscheidet jeweils die Bewertung der Aufgabe a nach § 27 Abs. 3. ³Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe a erhalten insoweit den gleichen Rang.

(4) Die Teilnehmer werden über das Gesamtergebnis und die in der Rangliste erzielte Platzziffer unterrichtet.

§ 29

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Der Beamte kann dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 30

Zulassung zum Aufstieg

(1) ¹Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden der Bedarf und die Rangliste. ²Bei Beamten mit gleicher Platzziffer in der Rangliste wird die Dienstzeit im Sinn des § 13 LbV berücksichtigt.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg wird den Teilnehmern am Zulassungsverfahren zusammen mit dem Gesamtergebnis (§ 28 Abs. 4) oder zu gegebener Zeit mitgeteilt.

(3) Mit dem Abschluß eines neuen Zulassungsverfahrens werden die bisherigen Ranglisten gegenstandslos.

§ 31

Einführungszeit

(1) ¹Die Einführungszeit dauert zwei Jahre. ²Sie besteht

1. in einer halbjährigen vorbereitenden Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn bei der Beschäftigungsstelle und
2. in der anschließenden Teilnahme an der einhalbjährigen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) der Laufbahnbewerber.

(2) Die für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung –, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – und für den gehobenen kartographischen Dienst geltenden Vorschriften sind auf die Einführungszeit sinngemäß anzuwenden.“

3. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.

4. Die bisherigen §§ 23 und 24 werden §§ 32 und 33.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über den Aufstieg von Beamten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes und des mittleren kartographischen Dienstes der bayerischen Vermessungsverwaltung in die entsprechenden Laufbahnen des gehobenen Dienstes vom 19. April 1968 (FMBI S. 94) außer Kraft.

München, den 1. März 1983

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max S t r e i b l, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1982 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 8,15 DM (einschließlich 13% MwSt) zuzüglich Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.